

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 27. Juni 1894.

1894.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9676 das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der im Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten. Vom 24. April 1894; unter

Nr. 9677 das Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel. Vom 28. Mai 1894; und unter

Nr. 9678 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Jülich, Sankt Vith, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Euskirchen, Aidenau, Uhrweiler, Meisenheim, Münstermaifeld, Sinzig, Kastellaun, Bergheim, Köln, München-Glabbach, Dpladen, Tholey, Lebach, Sankt Wendel, Neumagen, Prüm und Wittburg. Vom 8. Juni 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Kur- und Neumärktischen älteren Pfandbriefen.

Vom 15. August 1894 ab wird die neue Zinsschein-Reihe (Kupons-Serie) nebst den Zinsschein-Anweisungen (Talons) zur Abhebung der folgenden Reihe für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1898 zu den

Kur- und Neumärktischen älteren (auf den Gutsnamen lautenden) Pfandbriefen gegen Rückgabe der betreffenden älteren Zinsschein-Anweisungen an die Inhaber der letzteren bei der Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse hieselbst (Wilhelmsplatz Nr. 6, Eingang Mohrenstraße) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, kostenfrei ausgehändigt werden.

Zu diesem Zwecke sind die älteren Zinsschein-Anweisungen bei der gedachten Kasse mit einem vom Einreicher nach der laufenden Zahlenfolge der Pfandbriefs-Nummern, ohne Rücksicht auf Kapital, Münzsorte und Zinsfuß geordneten, nach dem Kapitalbetrage aufgerechneten und unterschriebenen einfachen Verzeichniß einzureichen, worüber, falls die Ausreichung der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen nicht Zug um

Zug erfolgt, eine Empfangsbescheinigung ertheilt wird. Gedruckte Muster zu diesem Verzeichniß können bei der bezeichneten Kasse unentgeltlich entnommen werden, und wird dieselbe die neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen spätestens binnen 8 Tagen nach Ausstellung der Empfangs-Bescheinigung gegen deren Rückgabe ausreichen.

Postsendungen mit Zinsschein-Anweisungen müssen portofrei eingehen; die Zufendung der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen durch die Post erfolgt mittelst eingeschriebener Briefe auf Gefahr und Kosten des Antragstellers. Nur auf besonderes Verlangen des Letzteren tritt eine Werthangabe ein.

Im Falle vor Ausreichung der neuen Zinsschein-Reihe hiergegen Widerspruch erhoben wird, findet die Ausreichung nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen Vorzeigung des Pfandbriefes und Ausstellung besonderer Empfangsbescheinigung statt.

Berlin, den 22. Juni 1894.

Kur- und Neumärktische Haupt-Ritterschafts-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers August Kühn zu Gr. Konogad zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konogad (Nr. 5), Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des versetzten Lehrers Fischöder zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Juni 1894.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Rittergutsbesitzers, Guts- und Amts-Vorstehers Herbig auf Koselitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Topollno, Kreises Schwetz, an Stelle des Lehrers Schulz in Czellenzin,
2. des Gutsadministrators und stellvertretenden Gutsvorstehers Willig in Grabowo zum ersten Stellvertreter,
3. des bisherigen Stellvertreters Gemeinde-Vorstehers Neumann in Dt. Czellenzin zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Juni 1894.

Der Ober-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 28. Juni 1894.

4) **Polizei-Verordnung**

Auf Grund der §§ 137 Absatz 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Jeder Arbeitgeber, welcher russisch-polnische Arbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, dieselben unter Angabe ihres vollen Namens, des Alters, des Geburts- und Zuzugsortes, sowie des Datums des Zuzuges innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen bei der Orts-polizeibehörde anzumelden.

Von dem Abzuge jedes russisch-polnischen Arbeiters hat der Arbeitgeber unter Mittheilung derselben Personalien, sowie des Datums des Abganges der Orts-polizeibehörde binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 2. Jeder Arbeitgeber, in dessen Diensten russisch-polnische Arbeiter stehen, ist verpflichtet, jeden irgendwie choleraverdächtigen Erkrankungsfall (Durchfall, Brechdurchfall) und jeden auch scheinbar unverdächtigen Todesfall unter dem gesammten von ihm beschäftigten Personal mit Einschluß der einheimischen Arbeiter binnen längstens 12 Stunden bei der Orts-polizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Bei Todesfällen unter einer Arbeiterschaft, welche ganz oder zum Theil aus russisch-polnischem Personal besteht, darf die Beerdigung vor der amtsärztlichen Feststellung der Todesursache nicht stattfinden.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 Mk.

§ 5. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 30. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.

Vorstehende Polizeiverordnung, welcher der Bezirksausschuß am 18. April 1893 seine Zustimmung erteilt hat, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 25. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Predigtamtskandidaten Ludwig Schweder in Ostrowitt, Kreis Löbau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 19. Juni 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Dem Kandidaten der Theologie Paul Nimz in Schönholz, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 14. Juni 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem Fräulein Margarethe Voigt in Annafeld,

Kreis Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 16. Juni 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Der für den Händler

Louis Lewy in Konik

zum Handel mit Victualien, Butter, Eiern, Federvieh, Grütze zc. für das Kalenderjahr 1894 ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 603 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 6. Juni 1894.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Der für den Händler Herrmann Schaak in Neu-Schönsee, Kreis Briesen, zum Handel mit Victualien, Kurzwaaren und Lumpen zc. für das Kalenderjahr 1894 ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 654 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 8. Juni 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

10) Der für den Händler David Chrzanowski in Graudenz zum Handel mit leinenen, wollenen und baumwollenen Waaren zc. für das Kalenderjahr 1894 ausgefertigte Wandergewerbescchein Nr. 280 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14. Juni 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis 1. September 1894 Ferien. Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 20. Juni 1894.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

12) Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mk. aus Staatsfonds, sowie 100 Mk. aus städtischen und 5 bis 600 Mark aus Kreismitteln ausgestattete Kreisstierarztstelle des Kreises Nimmelsburg ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefodert, mir ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 20. Juli d. Js. einzureichen.

Köslin, den 20. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juli wird auf dem Bahnhofe in Schönsee (Wpr.) ein Postamt III eingerichtet.

Danzig, den 20. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

14) **Bekanntmachung.**

Am 25. Juni werden in Wernersdorf, Kreis Marienburg (Wpr.) und in Swierzynko, Kreis Thorn,

mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 20. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

15) Die Ferien-Sonderzüge werden in diesem Jahre in folgender Weise von Berlin abgelassen:

I. Nach München bezw. Lindau, Kufstein, Salzburg und Reichenhall:

Freitag, den 6. Juli	} vom Anhaltischen Bahn-	
Sonnabend, den 7. Juli		hose um 5 Uhr 55 Min.
Sonnabend, den 14. Juli		Abends.
Dienstag, den 7. August		

II. Nach Frankfurt a. M., Straßburg (i. Elsf.) und Basel:

Freitag, den 6. Juli vom Potsdamer Bahnhofe um 5 Uhr 40 Minuten Abends,

Sonnabend, den 7. Juli vom Anhaltischen Bahnhofe um 6 Uhr 49 Minuten Abends,

Sonnabend, den 14. Juli vom Potsdamer Bahnhofe um 5 Uhr 40 Minuten Abends,

Sonnabend, den 11. August vom Anhaltischen Bahnhofe um 6 Uhr 49 Minuten Abends.

III. Nach Stuttgart und Friedrichshafen (Bodensee, Schweiz):

Sonnabend, den 21. Juli vom Anhaltischen Bahnhofe um 6 Uhr 5 Minuten Abends.

Der Verkauf der um etwa 50 Prozent ermäßigten Sonderzug-Rückfahrkarten I., II. und III. Wagenklasse mit 45 tägiger Geltungsdauer wird am Tage vor der Abfahrt des betreffenden Sonderzuges geschlossen und zwar auf den Berliner Stadtbahnhöfen Friedrichstraße und Alexanderplatz (im Verkehre nach Frankfurt a. M. und Basel auch Zoologischer Garten), sowie bei dem internationalen Reisebureau U. d. Linden Nr. 69 und im Reisebureau von C. Stangen, Mohrenstraße 10, um 12 Uhr Mittags, auf dem Anhaltischen und Potsdamer Bahnhofe um 6 Uhr Abends.

Der Schluß des Verkaufs erfolgt jedoch schon vorher dann, wenn so viele Fahrkarten ausgegeben, als Plätze in den verfügbaren Wagen vorhanden sind.

Es ist zulässig, bis zum Schlusse des Verkaufs die Fahrkarten schriftlich unter gleichzeitiger Uebersendung des Betrages — bezw. einschl. der Postgebühren — bei der Fahrkarten-Ausgabestelle auf dem Anhaltischen bezw. Potsdamer Bahnhofe in Berlin zu bestellen. Die Fahrkarten werden alsdann auf Wunsch und, wenn noch Zeit zur Uebersendung vorhanden ist, direkt übersandt, oder sie werden dem Besteller gegen Ausweis, wobei insbesondere der Post-Einlieferungsschein maßgebend ist, vor dem Abgange des Zuges von der Fahrkarten-Ausgabestelle ausgehändigt.

Auf den Strecken der Preussischen Staatseisenbahnen werden auf jede Fahrkarte 15 kg, auf jede Kinderfahrkarte 7 kg Gepäck frei befördert.

Auf den süddeutschen Eisenbahnstrecken wird Gepäckfreigewicht nicht gewährt.

Für die Fahrt nach Berlin können die auf den diesseitigen Stationen verkäuflichen Rückfahrkarten mit

Gutscheinen benutzt werden, jedoch ist auch hier bei der Benutzung eines D-(Durchgangs)-Zuges von jedem Reisenden noch eine Platzarte von 2 Mark für die I. und II. und von 1 Mark für die III. Klasse zuzulösen.

Die Gutscheinbeträge werden bei der Lösung der Sonderzug-Rückfahrkarten in Anrechnung gebracht.

Näheres über die Ferien-Sonderzüge ist bei dem Auskunftsbureau der Königlich Preussischen Staatseisenbahnen zu Berlin Bahnhof Alexanderplatz und Anhaltischer Bahnhof, bei den betreffenden Berliner Verkaufsstellen, sowie bei den nachgenannten, mit Gutschein-Rückfahrkarten nach Berlin ausgerüsteten Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren:

Allenstein, Belgard, Braunsberg, Bromberg, Cöslin, Colberg, Czerminsk, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Jablonowo, Jüterburg, Königsberg i. Pr. Ostbhf., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode i. Ostpr., Pr. Stargard, Ruhnow, Schivelbein, Schlawe, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Stolp, Thorn Ostbhf., Thorn Stadt und Tilsit.

Bromberg, den 21. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juli d. Js. wird der auf der Strecke Stallupönen—Naujeningken zwischen Piskallen und Schorellen neu eingerichtete Personenhaltepunkt Schmilgen für den Personen- und Gepäckverkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß von Schmilgen nur Fahr- und Rückfahrkarten nach Droywalde, Naujeningken, Piskallen, Rautenberg, Schorellen, Schwirgallen und Stallupönen verausgabt werden.

Gepäckstücke werden von Schmilgen unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Die Abfahrtszeiten der Züge sind in dem vom 1. Mai d. J. giltigen Fahrplane enthalten.

Näheres ist bei den Bahnhofsvorständen zu erfahren.

Bromberg, den 17. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juli 1894 tritt für den Direktionsbezirk Bromberg an Stelle des bisherigen Kilometerzeigers vom 1. August 1891 nebst Nachträgen ein neuer Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von:

- a. Personen und Reisegepäck,
- b. Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen,
- c. Gil- und Frachtgütern

in Kraft. Derselbe kann durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zum Preise von 3,30 Mark für das Stück bezogen werden und enthält u. A. die Entfernungen für die Stationen der Strecken Culmsee-Schönsee und Mohrunge-Wormditt, sowie die durch diese Abkürzungsstrecken eintretenden Aenderungen in

ben bisherigen Entfernungen. Die aus Anlaß der Strecke Mohrungen-Wormditt eintretenden Aenderungen und Ergänzungen gelten erst vom Tage der Betriebsöffnung dieser Neubaufstrecke, welcher Zeitpunkt noch besonders bekannt gemacht werden wird.

Durch die im Kilometerzeiger erscheinende Entferrnung Marienburg-Schönsee werden die Frachtsätze für diese Stationsverbindung im Nachbarverkehr mit der Marienburg-Mlawkaer Bahn aufgehoben.

Neben vielfachen Ermäßigungen bringt der neue Kilometerzeiger auch theilweise geringfügige Erhöhungen, welche erst vom 16. August 1894 Giltigkeit erlangen.

Bromberg, den 13. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 wird hierdurch nachstehendes Allerhöchstes Privilegium vom 12. Mai 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen VI. Ausgabe bis zum Betrage von 10 Millionen Mark nebst den von dem Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 2. März 1894 beschlossenen Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Juni 1894.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaeckel.

Auf den Bericht vom 30. April d. Js. will Ich gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 dem Provinzial-Verbande der Provinz Westpreußen zur Ausstellung auf den Inhaber lautende Anleihscheine bis zum Betrage von 10 Millionen Mark und der erforderlichen Zinscheine und Anweisungen auf Grund der hierneben zurückfolgenden Bedingungen durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt.

Neues Palais, den 12. Mai 1894.

gez. Wilhelm R.

ggez. Gf. Eulenburg. Miquel. v. Heyden.

An die Minister des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
ad IA 5075.

Bedingungen

für die

Ausgabe verzinslicher Anleihscheine durch den Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse.

§ 1. Der Provinzialverband der Provinz West-

preußen ist befugt, für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse (Reglement vom 14. März/29. April 1889, veröffentlicht in den Regierungs-Amtsblättern zu Danzig Nr. 24 pro 1889 und zu Marienwerder Nr. 25 pro 1889) — nach vollständiger Begebung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. Mai 1887 auszufertigenden Provinzial-Anleihscheine bis zum Betrage von 8 Millionen Mark — anderweit Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung: „Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen, VI. Ausgabe“, auszustellen und auszugeben.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Anleihscheine darf den Betrag derjenigen Darlehen nicht übersteigen, welche aus dem Provinzial-Hilfskassenfonds nach Maßgabe des vorbezeichneten Reglements gewährt sind. Er darf den Betrag von zehn Millionen Mark nicht überschreiten.

§ 2. Die Anleihscheine werden in Abschnitten von 500, 1000, 2000 und 3000 Mark nach dem beigefügten Muster A ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht unter der Aufsicht des Landes-Directors, welcher insbesondere darüber zu wachen hat, daß die im § 1 vorgezeichnete Grenze nicht überschritten wird.

Die Anzahl der ausgefertigten Stücke und deren Betrag sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Die Anleihscheine werden jährlich mit 3½, oder 4 % verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich am 1. April und 1. October gezahlt.

Den Anleihscheinen werden zu diesem Zwecke Zinscheine auf je 20 halbe Jahre nebst Anweisungen nach den beigefügten Mustern B. und C. beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinscheine vom Verfalltage ab aus der Landeshauptkasse.

Das Forderungsrecht aus einem Zinscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablauf des zehnjährigen Zeitraums werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht. Beim Verlust der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe nach Ablauf der für die Umwechslung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihscheins.

§ 4. Die Tilgung der Anleihscheine geschieht aus einem zu diesem Zweck gebildeten Tilgungsstocke durch allmälige Einlösung mit jährlich wenigstens einem Prozent des Nennwerths der ausgegebenen Anleihscheine unter Zuwachs der auf die eingelösten Anleihscheine ersparten Zinsen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Etatsjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der

Aufkündigung, nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle alljährlich im Monat April, die Bekanntmachung der ausgelooften und zu kündigenden Anleihe-scheine, welche die letzteren nach Ausgabe, Buchstabe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, in den Monaten Mai bis Juli, die Einlösung vom 1. October desselben Jahres an.

Der Provinzialverband hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Anleihe-scheine mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zur Einlösung zu kündigen, in welchem Falle die Kündigung sofort öffentlich bekannt zu machen, und die Bekanntmachung in den beiden nächsten Monaten je einmal zu wiederholen ist. Auch die durch Ankauf behufs der Tilgung erworbenen Anleihe-scheine sind bekannt zu machen.

§ 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Anleihe-scheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben aus der Landes-Hauptkasse an den Vorzeiger der Anleihe-scheine gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleihe-scheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermin fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird am Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Scheine verwendet. Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihe-scheine sind in den nach § 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihe-scheine dessen ungeachtet binnen 30 Jahren nach dem Zahlungstermin weder zur Einlösung präsentirt, noch der Bestimmung unter § 7 gemäß als verloren oder vernichtet behufs Ertheilung neuer Anleihe-scheine angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinzial-Hilfskasse als getilgt angesehen.

§ 6. Alle die Anleihe-scheine betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die „Danziger Zeitung“, die „Danziger Allgemeine Zeitung“, den „Graudenziger Geselligen“, die „Regierungs-Amtsblätter der Provinz Westpreußen“ und den „Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger.“

Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Kommission für die Westpreussische Provinzial-Hilfskasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß (im ersten Falle) ein anderes Blatt gewählt und (in beiden Fällen) die erfolgte Aenderung durch die übrig bleibenden bezw. durch die bisher benutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihe-scheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83), beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281). Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch kann nach dem Ermessen der Kommission für die Westpreussische Provinzial-Hilfskasse

denjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (§ 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Kommission anmeldet, der Betrag des Zinsscheines, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausbezahlt werden.

§ 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihe-scheine und deren Zinsen haften in erster Reihe die der Provinzial-Hilfskasse gehörigen, auf Grund des oben bezeichneten Reglements erworbenen Darlehnsforderungen, der Reservefonds und das Stammvermögen der Provinzial-Hilfskasse, in zweiter Reihe aber auch das übrige Vermögen des Provinzialverbandes.

§ 9. Der Provinzial-Ausschuß überwacht die Befolgung der vorstehenden Vorschriften.

Muster A.

(Muster zu den Anleihe-scheinen des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse.)

A n l e i h e s c h e i n

des

Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse.
(Wappen der Provinz.)

VI. Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mk.

Der Provinzialverband der Provinz Westpreußen schuldet dem Inhaber dieses Anleihe-scheines . . . Mk., verzinlich zu . . . Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des Beschlusses des XVII. Westpreussischen Provinzial-Landtages vom 1894 und auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1894 aufgenommen worden.

Die vorstehenden abgedruckten Bedingungen finden auf sie Anwendung.

Danzig, im 18 . . (bezw. 19 . .)
(Siegel des Landes-Directors.)

Die Kommission für die Westpreuß. Provinzial-Hilfskasse.
(Unterschriften.)

Landes-Director. Mitglied.
Eingetragen in das Register, Blatt
Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Muster B.

(Muster zu den Zinsscheinen.) Provinz Westpreußen.
Erster (bis zwanzigster) Zinsschein . . . te Reihe zum Anleihe-scheine des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse.
VI. Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über Mk. zu . . . Prozent Zinsen über Mk. . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten 18 . . . (bezw. 19 . . .) und späterhin die Zinsen des vorbe-

nannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . .
 bis mit
 (in Buchstaben) Mk. Pfennigen bei
 der Landeshauptkasse der Provinz Westpreußen in
 Danzig.

Danzig, im 18 . . (bezw. 19 . .)
 (Stempel.)

Die Kommission für die Westpreuß. Provinzial-Hilfskasse.
 (Facsimile der Unterschriften.)

Landes-Director. Mitglied. Der Controlbeamte.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geld-
 betrag nicht bis zum 31. Dezember . . erhoben wird.

Muster C.

(Muster zu den Anweisungen.) Provinz Westpreußen.

Anweisung zum Anleihescheine

des

Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen
 für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse.

VI. Ausgabe, Buchstabe Nr. über

. Mark zu Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen
 deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine
 die te Reihe Zinsscheine für die zehn Jahre
 18 . . bis . . bei der Landeshauptkasse der Provinz
 Westpreußen in Danzig, sofern von dem Inhaber des
 Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Danzig, im 18 . . (bezw. 19 . .)
 (Stempel.)

Die Kommission für die Westpreuß. Provinzial-Hilfskasse.
 (Facsimile der Unterschriften.)

Landes-Director. Mitglied. Der Controlbeamte.

Anmerkung: Jeder Zinsschein und jede Anweisung
 ist mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines
 Controlbeamten zu versehen.

19) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Er-
 richtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird
 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die
 Mecklenburgische Hagel- und Feuer-Versiche-
 rungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg unter
 die Zahl derjenigen Versicherungs-Gesellschaften auf-
 genommen worden ist, denen wir die Versicherung uns
 rentenpflichtiger Gebäude gestattet haben.

Königsberg, den 11. Juni 1894.

Königliche Direction der Rentenbank
 für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

20) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41
 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach
 unserer Bekanntmachung vom 13. v. Mts. heute statt-
 gefundenen öffentlichen Verloosung von 4 % Renten-
 briefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nach-
 folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. zu 3000 Mk. 106 Stück Nr. 12. 91. 271.
 473. 479. 541. 603. 608. 633. 1365.
 1392. 1488. 1570. 1663. 1799. 2226.

2230.	2293.	2481.	2488.	2743.	3068.
3323.	3339.	3367.	3682.	3933.	3936.
4171.	4396.	4523.	4793.	4918.	4933.
5300.	5348.	5664.	5786.	5901.	5976.
6117.	6349.	6365.	6623.	6682.	6709.
6876.	7064.	7118.	7411.	7432.	7469.
7543.	7595.	7689.	7784.	7806.	8003.
8126.	8258.	8301.	8312.	8414.	8558.
8734.	8743.	8770.	8790.	9086.	9112.
9293.	9427.	9492.	9774.	9784.	9813.
9932.	9956.	10167.	10176.	10191.	
10264.	10282.	10358.	10388.	10574.	
10745.	10768.	10787.	10888.	11025.	
11160.	11186.	11632.	11713.	11737.	
11794.	11815.	12109.	12167.	12386.	
12445.	12458.	12728.	12786.	12830.	

Littr. B. zu 1500 Mk. 33 Stück Nr. 14. 609. 774.

912.	1160.	1270.	1295.	1322.	1353.
1569.	1750.	1790.	1813.	1855.	2145.
2240.	2245.	2360.	2370.	2716.	2776.
2827.	2838.	2948.	3153.	3268.	3545.
3552.	3591.	3674.	3686.	3837.	3944.

Littr. C. zu 300 Mk. 156 Stück Nr. 113. 330. 630.

779.	785.	912.	1025.	1130.	1288.
1493.	1689.	2294.	2400.	2569.	2602.
2652.	2817.	2877.	2971.	3042.	3179.
3235.	3428.	3678.	3758.	4073.	4129.
4293.	4422.	4439.	4484.	4788.	4930.
5018.	5084.	5283.	5305.	5332.	5533.
5593.	5690.	5817.	6468.	6561.	6580.
6712.	6855.	6985.	7331.	7342.	7403.
7545.	7548.	7603.	7862.	7928.	8082.
8355.	8436.	8660.	8709.	8767.	8838.
9104.	9129.	9190.	9320.	9505.	9953.
10125.	10362.	10634.	10752.	10756.	
10799.	10856.	11038.	11077.	11120.	
11321.	11431.	11462.	11642.	11869.	
11877.	12025.	12234.	12402.	12475.	
12529.	12831.	12946.	13360.	13610.	
13631.	13669.	13737.	14012.	14062.	
14153.	14189.	14305.	14355.	14442.	
14542.	14591.	14687.	14826.	14851.	
14913.	15101.	15200.	15361.	15438.	
15465.	15519.	15553.	15563.	15797.	
15853.	16019.	16029.	16286.	16438.	
16464.	16553.	16631.	16668.	16672.	
16673.	16717.	16728.	16763.	16793.	
16975.	17062.	17194.	17195.	17204.	
17303.	17400.	17411.	18050.	18072.	
18273.	18281.	18283.	18649.	18922.	
18934.	19031.	19043.	19122.	19264.	
19293.	19356.				

Littr. D. zu 75 Mk. 130 Stück Nr. 151. 486. 522.

718.	726.	882.	1019.	1130.	1879.
1956.	2213.	2235.	2257.	2479.	2559.
2735.	2888.	2945.	3013.	3141.	3155.
3470.	3518.	3554.	3594.	3674.	3959.
4095.	4332.	4380.	4561.	4848.	4873.

4888. 4945. 5106. 5364. 5486. 5514.
 5524. 5529. 5534. 5658. 5901. 5975.
 6121. 6413. 6419. 6444. 6464. 6534.
 6745. 6761. 6898. 7133. 7137. 7344.
 7362. 7393. 7510. 7564. 7611. 7836.
 7899. 7917. 8076. 8293. 8619. 8699.
 8854. 8864. 8906. 8955. 9358. 9452.
 9702. 9957. 9958. 10011. 10122.
 10320. 10374. 10654. 10706. 10780.
 10903. 10910. 11050. 11199. 11424.
 11572. 11582. 11643. 11759. 11787.
 11807. 11913. 11947. 12175. 12214.
 12504. 12663. 12737. 12758. 12807.
 12923. 13121. 13169. 13325. 13685.
 13772. 13831. 13886. 14026. 14253.
 14274. 14289. 14310. 14336. 14535.
 14848. 14985. 15016. 15307. 15585.
 15975. 16074. 16186. 16204. 16207.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 9—16 und Talons den Nennwerth bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin

vom 1. October 1894 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine Quittung nach folgendem Muster:

... Mk. buchstäblich Mk.
 für d . . . ausgelosten 4 % Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. Nr. aus der Königl. Rentenbank-Kasse zu empfangen zu haben, bescheinigt.
 (Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. October 1894 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelosten, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- Den 1. October 1884: Littr. D. Nr. 1885.
- Den 1. April 1886: Littr. D. Nr. 10868.
- Den 1. April 1887: Littr. C. Nr. 5791.
- Den 1. April 1889: Littr. C. Nr. 4075.
- Den 1. April 1890: Littr. D. Nr. 8632.
- Den 1. October 1890: Littr. D. Nr. 4248.

- Den 1. April 1891: Littr. A. Nr. 5203. 6094. 9870.
- Littr. C. Nr. 1015. 1440. 4071. 5406. 8674. 10107. 13390. 15336. 17284. 17740. 17741. 17821. 18141.
- Littr. D. Nr. 7941. 8528. 8630. 10318. 10490. 11955. 15384.

- Den 1. October 1891: Littr. A. Nr. 3015.
- Littr. B. Nr. 1658. 1858. 3390.
- Littr. C. Nr. 1484. 7565. 8602. 9738. 11737. 11927. 18096. 18550. 18975.
- Littr. D. Nr. 4855. 7256. 8042. 9253. 10504. 10855. 11590. 13744. 14305.

- Den 1. April 1892: Littr. A. Nr. 2576. 12198.
- Littr. B. Nr. 448. 1810.
- Littr. C. Nr. 6949. 8263. 9144. 9694. 10214. 12478. 16011. 16266. 17382. 17414. 19054. 19075. 19121.
- Littr. D. Nr. 90. 171. 1427. 3732. 5998. 7605. 9074. 12300. 13528. 14236.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelosten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaction des königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg in Pr., den 16. Mai 1894.
 Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Bekanntmachung.
 Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 13. vor. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 1/2 % igen Rentenbriefen Littr. L. M. N. O. der Provinzen Ost- und Westpreußen, sind nachfolgende Nummern gezogen worden:
 Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 213. 712.

Littr. M. zu 1500 Mk. Nr. 55.

Littr. N. zu 300 Mk. Nr. 12. 274. 281. 334.

Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 197.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins Scheinen Reihe I. Nr. 7—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin

vom 1. October 1894 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

... Mk. buchstäblich Mk.
für d . . . verlooften 3 1/2 % Rentenbrief der
Provinzen Ost- und Westpreußen Littr.
Nr. aus der königlichen Rentenbank-Kasse
zu empfangen zu haben, bescheinigt.
(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. October 1894 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zins Scheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1894.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

1. Auguste Pauline Bartel, geborene Drawert, Wittwe, geboren am 13. Mai 1861 zu Gr. Kretki, Russisch-Polen, russische Staatsangehörige, wegen Diebstahls in wiederholten Rückfall (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. November 1892), vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Gumbinnen, vom 22. Mai d. Js.
2. Anand Escher, Bäckergefelle, geboren am 12. Juli 1856 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren und einfachen Diebstahls im Rückfall (11 Jahre 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. September 1882 und Beschluß vom 9. März 1886), vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 13. Mai d. J.

3. Josef Krause, Tischler, geboren am 23. August 1840 zu Franzendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Hehlerei (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. Mai 1892), von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 16. April d. J.

4. Hermann Josef Silvertant, Kammerdiener, geboren am 27. März 1871 zu Henry-Chapelle, Provinz Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schwerer Urkundenfälschung (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Juni 1891), vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 31. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Jungwirth, Tagelöhner, geboren am 15. August 1852 zu Schönberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und Betruges, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 22. Mai d. J.
2. Johann Lang, Schlosser, geboren am 6. Oktober 1871 zu Azzersdorf, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 28. April d. J.
3. Franzesco Duchini, Tagner, geboren am 25. Juni 1849 zu Oltrona al Lago, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 23. Mai d. J.
4. Josef Navratil, Weißgerber, geboren am 18. August 1838 zu Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 30. April d. J.
5. Josef Selinger, Weber und Maurer, geboren am 28. November 1853 zu Schanzendorf, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 28. April d. J.
6. Arnold Senn, Spängler, geboren am 9. April 1864 zu Uster, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig in Zürich, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 8. Mai d. J.
7. Adolf Sladachek, Kommiss, geboren am 9. Juni 1868 zu Sandl, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Freistadt, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 7. Mai d. J.
8. Franz Svejksky, Schlosser, geboren am 16. August 1872 zu Jablenco, Bezirk Horovic, Böhmen, ortsangehörig zu Prischednitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 7. Mai d. J.
9. Karl van Baalsen, Konditor, geboren am 1. Juli 1861 zu Kälpen, Provinz Limburg, Niederlande,

- ortsangehörig ebenbaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 19. Mai d. J.
10. Georg Bobeck, Weber, geboren im Jahre 1842 zu Liebeznic, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Potsdam, vom 22. Mai d. J.

23) Personal-Chronik.

Der Königl. Oberförster Werner in Dsche ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Dsche und zum Stellvertreter der Forstamtsanwälte für die Bezirke Charlottenthal und Bülowshöhe ernannt worden.

Die Verwaltung der vom 1. Juli d. J. ab neu gegründeten Oberförsterei Chogenmühl ist dem Königl. Oberförster Pakenius übertragen.

Dem Forstaufseher Geldermann, bisher in der Oberförsterei Plietitz, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Bösang erledigte Stelle zu Rottowken, in der Oberförsterei Hagen, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Gottlieb Bizer zu Kaldus zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Althausen ernannt.

Der Kreisschulinspector Richter in Thorn ist vom 8. Juli bis einschließlich den 11. August cr. beurlaubt. Mit der Vertretung desselben während dieser Zeit ist der Kreisschulinspector Dr. Hubrich in Culmsee beauftragt worden.

Der Kreisschulinspector Bennewitz in Flatow ist vom 2. Juli bis zum 12. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Superintendenten Syring daselbst vertreten.

Der Kreisschulinspector Germer in Pr. Friedland ist vom 16. Juli bis 11. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Seminarlehrer Biedermann daselbst vertreten.

Der Kreisschulinspector Dr. Kaphan in Graudenz ist vom 29. Juni bis 21. Juli cr. beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Königl. Kreisschulinspector Dr. Cunerth in Culm vertreten.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete Schule zu Schentlau, Kreis Culm, ist dem Königl. Kreisschulinspector Dr. Cunerth in Culm übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Damerau, Mosgowin, Rassa, Raczyniewo, Striesau und Walbau im Kreise Culm, ist dem Kreisschulinspector Dr. Cunerth in Culm übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Köhler in Ostronieko in Folge seiner Veretzung von diesem Amte entbunden worden.

24) Erledigte Schulstellen.

Die neu eingerichtete evangelische Schullehrerstelle zu Orzechowko, Kreis Briesen, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspector Herrn Dr. Hoffmann zu Schönsee Wpr. zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

25) Der Stadtkassen-Rendant Herr Karl Thiel zu Rosenberg Wpr. hat die Agentur unserer Anstalt niedergelegt. Bewerber um dieselbe wollen sich an unsern Hauptagenten Herrn P. Pape in Danzig wenden.

Berlin W. 41, Kaiserhofstr. 2, den 15. Juni 1894.
Direction der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt.

26) Bekanntmachung.

Domänen-Verpachtung.

Das im Kreise Puzig, 27 km von der Bahnstation Rheda, 12 km von der Stadt Puzig, 5 km von der Rheda-Puzig-Schwarzauer Chaussee entfernt belegene Königl. Domänen-Vorwerk Cetttau mit einem Gesamtmflächeninhalte von 162 ha 20 qm, darunter 154 ha 66 ar Acker und 1 ha 36 ar 30 qm Weide, soll auf 18 Jahre von Johannis 1896 bis dahin 1914 im Wege des öffentlichen Meistgebotes anderweit verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf **Sonnabend, den 27. October d. J., Vormittags 11 Uhr** in dem großen SitzungsSaale der Königl. Regierung hieselbst vor unserem Kommissar, Herrn Regierungs-Rath Dr. Bredow, anberaumt.

Grundsteuerreinertrag 2959,92 Mark. Jekiger Pachtzins incl. Meliorationszinsen 3874,82 Mk.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein verfügbares Vermögen von 40 000 Mark erforderlich. Pachtbewerber haben sich baldigst, jedenfalls 3 Tage vor dem Termine, über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des zuständigen Kreis-Landrathes, worin die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, oder in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines solchen Vermögens vor dem genannten Kommissar auszuweisen.

Die Pachtkaution beträgt 1500 Mark.

Die Verpachtungsbedingungen und Licitationsregeln, welche wir auf Verlangen gegen Erstattung der Schreib- und Druckkosten mittheilen werden, liegen auf dem Domänenvorwerke sowie in unserer Domänen-Registratur aus, woselbst auch die Domänenkarte, das Vermessungsregister und Bauinventarium eingesehen werden können.

Die Besichtigung des Domänen-Vorwerks nach Anmeldung bei dem Administrator desselben, Herrn Glahn zu Cetttau, ist gestattet.

Danzig, den 19. Juni 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.)

